

Merkblatt für die Inkassohilfe

Gesetzliche Grundlagen

Die Inkassohilfe gemäss Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 ZGB wird im Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SPG) und der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) des Kantons Aargau geregelt.

Bedeutung

Erfüllt die verpflichtete Person die Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig, ist die Gemeinde Möhlin auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs in geeigneter Weise und unter gewissen Voraussetzungen behilflich.

Anspruchsvoraussetzungen

- Zivilrechtlicher Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person in Möhlin
- Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils/Entscheides von einem Gericht oder eines von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigten Unterhaltsvertrages über den Unterhaltsanspruch
- Gesuch um Inkassohilfe inklusive Inkassovollmacht

Kosten

Die Inkassohilfe bei Unterhaltsbeiträgen für Kinder ist unentgeltlich.

Für die Inkassohilfe bei Ehegattenunterhalt wird in der Regel eine Jahresgebühr von Fr. 800.00 erhoben. Ist der Aufwand im Einzelfall nur geringfügig, kann die Gebühr angemessen reduziert werden (§ 26 SPV). Die Kosten des betreibungsrechtlichen Verfahrens sind von der unterhaltsberechtigten Person zu tragen.

Ablauf

Bei den Sozialen Diensten der Gemeinde erhalten Sie die entsprechenden Gesuchsformulare. Sobald diese vollständig ausgefüllt sind und sämtliche dazugehörigen Unterlagen vorliegen, entscheidet die Gemeinde über den Antrag.

Wohin kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe?

Soziale Dienste
Fachbereich Alimentenhilfe
Gemeindehaus
4313 Möhlin

Tel: 061 855 33 06
Fax: 061 855 33 19
Email: soziale-dienste@moehlin.ch

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag
zusätzlich Donnerstag

08.00 – 12.00 Uhr
13.30 – 18.00 Uhr